

Stellungnahme
gemäß § 13 Abs 2 Z 3 iVm. § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof

betreffend

**Aufsichtsratsvergütungen in Unternehmen der Stadt Graz –
Empfehlungen für eine Neuregelung**

StRH – 3584/2011
Graz, im Jänner 2011

Prüfungsleitung: Dr. Günter Riegler

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	4
1.1	Auftrag und Überblick	4
1.2	Auftragsdurchführung.....	5
1.3	Zur Prüfung herangezogene Unterlagen und Auskünfte	5
2	Daten und Fakten zum status quo	6
2.1	Beherrschende städtische Gesellschaftsbeteiligungen, in welchen im Jänner 2011 ein Aufsichtsrat vorgesehen war.....	6
2.2	Rechtslage zu obligatorischem und fakultativem Aufsichtsrat in GmbH und Genossenschaft	7
2.3	Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Gesellschaften, getrennt nach Kapital- und BelegschaftsvertreterInnen.....	8
2.4	Zusammensetzung der KapitalvertreterInnen nach deren sonstigen Funktionen	9
2.5	Sitzungs- und vorbereitungsbedingter Zeitaufwand und Referenzwerte aus der Industrie	10
2.6	Bestehen von Vergütungsregelungen – bisherige Praxis im städtischen Einflussbereich	12
2.7	Fazit zur Erhebung des status quo	13
3	Stellungnahme	14
3.1	Zur Grundsatzfrage, ob überhaupt Vergütungen an AR-Mitglieder gewährt werden sollen.....	14
3.1.1	Aufsichtsratsvergütungen in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen.....	14
3.1.2	Erwägungen zur angemessenen Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in Zuschussbetrieben der öffentlichen Hand – Verantwortlichkeit und Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern.....	15
3.1.3	Referenzwerte von Vergütungen bei Gesellschaften in öffentlicher Hand	17
3.1.4	Fazit zur Frage, ob überhaupt Vergütungen geleistet werden sollen.....	19
3.2	Zur Frage der angemessenen Höhe und eines geeigneten Modus.....	20
3.2.1	Rechtsgrundlagen zur Höhe der Vergütung.....	20
3.2.2	Vorschläge für sehr große Unternehmen (HOLDING GRAZ).....	20
3.2.3	Vorschläge für große Unternehmen, bei denen aber kein gesetzlich obligatorischer Aufsichtsrat eingerichtet ist (insbesondere MCG und GBG)	22

3.2.4	Vorschläge für kleine Unternehmen (Beispiele: KINDERMUSEUM, STADTMUSEUM, GEA).....	22
4	Zusammenfassung und Anregungen	23

Beilagenverzeichnis

Beilage I Stellungnahme des Finanzdirektors

Abkürzungsverzeichnis

AEVG	AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH
ENERGIE GRAZ	Energie Graz GmbH & Co KG
GBG	GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
GEA	Grazer Energieagentur GmbH
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GTG	Graz Tourismus GmbH
GZ	Geschäftszahl
HOLDING GRAZ	Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH
ITG	Informationstechnik Graz GmbH
KINDERMUSEUM	Kindermuseum GmbH
KUNSTHAUS	Kunsthause Graz GmbH (Halterin des Leasingobjektes)
MCG	Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.
MCG-GENOSSENSCHAFT	MCG Graz e.gen.
STADTMUSEUM	Stadtmuseum GmbH
UGB	Unternehmensgesetzbuch

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) enthalten und dient zur **Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz** im Sinne des § 17 GO-RH.

Die **Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgen gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**.

Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen **anonymisierte Fassung** dieses Berichtes ist **ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss** im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1 Auftrag und Überblick

Die vorliegende **Stellungnahme** zum Thema

Aufsichtsratsvergütungen in Unternehmen der Stadt Graz – Empfehlungen für eine Neuregelung

ist Ergebnis einer **Prüfung gemäß § 13 Abs 2 Z 3 iVm. § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof** der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH).

Beantragt wurde die Prüfung vom für Beteiligungen zuständigen Stadtsenatsreferenten, das ist Herr Univ.Doz.DI.Dr. Gerhard Rüschi; der **Prüfantrag ist schriftlich per E-Mail eingelangt am 18. Jänner 2011.**

Gemäß **§ 3 GO-StRH** sind für die **Gebarungskontrolle** unter anderem **folgende Prüfungsziele vorgegeben:**

1. Prüfung der **Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben,**
2. **die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation von Verwaltungsstellen und Verwaltungsabläufen,**
3. **die Prüfung auf Zielerreichung mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand** und den geeignetsten Personal- und Sachmitteln.

Gemäß **§ 16 Abs 3 GO-StRH** ist der Stadtrechnungshof dazu angehalten, anlässlich seiner Prüfungen auch **Empfehlungen** abzugeben.

1.2 Auftragsdurchführung

Der **Auftrag** wurde in **folgenden Schritten durchgeführt**:

1. Erhebung, in welchen städtischen Gesellschaften Aufsichtsräte vorgesehen und konstituiert sind,
2. Erhebung, welche Personen aktuell (Anfang Jänner 2011) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates von städtischen Gesellschaften bestellt sind, und welche Mitglieder in den Aufsichtsräten besondere Funktionen (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Vorsitz in Ausschüssen, Finanzexperte) wahrnehmen,
3. Zuordnung der Personen, die diese Funktionen wahrnehmen, zu den Gruppen (a) Politische Mandatare der Stadt Graz, (b) Führungskräfte von Magistrat oder Beteiligungen, (c) Personen, die weder in die Gruppe (a) oder (b) fallen,
4. Erhebung, ob und wenn ja, welche Regelungen aktuell (Anfang Jänner 2011) für die Vergütung von Aufsichtsratsfunktionen in den Gesellschaften bestehen,
5. Erhebung, welche Geldbeträge in den Jahren 2009 und 2010 von den Gesellschaften insgesamt an den Aufsichtsrat als Vergütungen und allenfalls als Spesen ausbezahlt worden sind,
6. Zusammenfassung und Darstellung der Erkenntnisse zur Ist-Situation,
7. Erhebung und Darstellung von Rechtslage und Literaturempfehlungen,
8. Ausarbeitung einer Empfehlung für eine Richtlinie.

1.3 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen und Auskünfte

Folgende **Unterlagen** wurden vorgelegt und unserer Prüfung zu Grunde gelegt:

- Unterlagen und Auskünfte von städtischen Unternehmen,
- Fachliteratur, Kommentarmeinungen, erhobene Daten von Gesellschaften der öffentlichen Hand (Internetrecherchen)

Mündliche und schriftliche Auskünfte wurden uns von den GeschäftsführerInnen der im Bericht genannten Gesellschaften erteilt; eine Stellungnahme wurde von Finanzdirektor Dr. Kamper eingeholt, die dem Bericht beigefügt ist.

2 Daten und Fakten zum status quo

2.1 Beherrschende städtische Gesellschaftsbeteiligungen, in welchen im Jänner 2011 ein Aufsichtsrat vorgesehen war

Unsere **Erhebungen** haben sich auf solche **Gesellschaften beschränkt**, bei denen die **Stadt Graz direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss** ausüben kann oder tatsächlich ausübt. **Nicht angefragt** haben wir daher etwa die Situation bei der Universalmuseum GmbH, an der die Stadt lediglich zu 15% Gesellschaftsanteile hält, oder beispielsweise bei Steirischer Herbst GmbH und HLH Hallenverwaltung GmbH (jeweils städtisches Beteiligungsausmaß: 33%).

Für die **Situationsdarstellung** wurden demnach **Erhebungen bei folgenden Gesellschaften** durchgeführt (**Ausnahme:** ITG, weil erst Betriebsaufnahme im Gange):

Kurzbezeichnung	Städtisches Beteiligungsausmaß (in %)*	Anmerkung
AEVG	100%	Auslaufend - wird 2011 mit HOLDING GRAZ verschmolzen
ENERGIE GRAZ	51%	GmbH & Co KG mit direkter und indirekter Beteiligung der Stadt Graz
GBG	100%	
GEA	71%	
GTG	66%	
HOLDING GRAZ	100%	Operative Holding mit weiteren Beteiligungen und Teilkonzernen, in denen keine weiteren Aufsichtsräte vorgesehen sind
ITG	100%	Neugesellschaft – noch keine Details vorliegend
KINDERMUSEUM	100%	
KUNSTHAUS	100%	
MCG	80%	Betriebsgesellschaft – gemäß Änderung im Gesellschaftsvertrag ab 1.1.2011 kein AR
MCG-GENOSSENSCHAFT	80%	Genossenschaft – freiwillig eingerichteter AR
STADTMUSEUM	100%	

*) direkt und indirekt addiert

Bei **anderen städtisch beherrschten Gesellschaften** (und deren nachgelagerten Gesellschaften) sind **keine Aufsichtsräte eingerichtet**; zuletzt wurde etwa der bis dahin fakultativ vorgesehen gewesene Aufsichtsrat bei der MCG Betriebsgesellschaft mbH durch Änderung des Gesellschaftsvertrages beseitigt. Zur **Rechtslage** siehe weiter unten.

2.2 Rechtslage zu obligatorischem und fakultativem Aufsichtsrat in GmbH und Genossenschaft

In **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** ist gemäß § 29 Abs 1 GmbHG ein Aufsichtsrat **verpflichtend** vorzusehen, wenn

- entweder das Stammkapital EUR 70.000 übersteigt und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, oder
- die **Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt dreihundert übersteigt**, oder
- die Gesellschaft selbst Aktiengesellschaften, aufsichtsratspflichtige GmbH oder (...) einheitlich leitet (...) oder aufgrund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent beherrscht und die Zahl der Arbeitnehmer (...) zusammen im Durchschnitt dreihundert übersteigt, oder
- im **Falle einer GmbH & Co KG**, bei der die Mitarbeiterzahl zusammen dreihundert übersteigt.

Ebenfalls einschlägig ist – für die hier angestellte – Untersuchung nach der **Abs 2 Z 1** leg cit, der eine **Ausnahmebestimmung** enthält, die auf **Tochterunternehmen anzuwenden ist, bei denen bereits die beherrschende Obergesellschaft aufsichtsratspflichtig** ist: in solchen Fällen beträgt die maßgebliche Mitarbeiteranzahl fünfhundert.

Nach den **genannten Kriterien** sind von den oben genannten Gesellschaften lediglich die HOLDING GRAZ und die ENERGIE GRAZ **aufsichtsratspflichtig**.

Anmerkungen:

- Die **ENERGIE GRAZ** würde zwar – mit ca 300 MitarbeiterInnen – grundsätzlich ein Fall für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes (siehe oben nach der Aufzählung) sein, weil ja die Obergesellschaften (HOLDING GRAZ und ESTAG) aufsichtsratspflichtig sind; allerdings ist der Fall im Konkreten so gelagert, dass keine der beiden Obergesellschaften einen beherrschenden Einfluss hat, weshalb die Ausnahme von der Aufsichtsratspflicht hier nicht anwendbar ist,
- **bedeutende sonstige Unternehmen der Stadt**, wie etwa die MESSE-BetriebsgmbH oder die FLUGHAFEN GmbH überschreiten die 300-MitarbeiterInnen-Grenze nicht, und ist daher auch kein Aufsichtsrat obligatorisch.

Nach § 24 GenG ist bei **Genossenschaften** ein **Aufsichtsrat zwingend** einzurichten, wenn dauernd **mindestens 40 Mitarbeiter beschäftigt** werden, was bei der **MCG-GENOSSENSCHAFT nicht der Fall**

ist. Dennoch ist **bei der MCG-GENOSSENSCHAFT ein Aufsichtsrat** freiwillig eingerichtet. Der bis 1. Jänner 2011 bei der MCG-Betriebsgesellschaft eingerichtet gewesene Aufsichtsrat wurde im Jahr 2010 abberufen und besteht daher nicht mehr.

2.3 Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Gesellschaften, getrennt nach Kapital- und BelegschaftsvertreterInnen

In den Gesellschaften gemäß obiger Auflistung (Kapitel 2.1) waren im **Jänner 2011 insgesamt 89 Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern** bestellt; diese verteilen sich auf die Gesellschaften sowie **aufgeteilt nach Kapital- und Belegschaftsvertretern** wie folgt:

Kurzbezeichnung	Anzahl		Anzahl gesamt
	KapitalvertreterInnen	BelegschaftsvertreterInnen	
AEVG	6	3	9
ENERGIE GRAZ	6	3	9
GBG	9	1	10
GEA	5	0	5
GTG	10	0	10
HOLDING GRAZ	12	6	18
KINDERMUSEUM	6	0	6
KUNSTHAUS	7	0	7
MCG-GENOSSENSCHAFT	9	0	9
STADTMUSEUM	6	0	6
	76	13	89

Legende:

Gelb unterlegt: Obligatorische Aufsichtsräte (siehe Kapitel 2.2.)

Die **Arbeitnehmermitbestimmung im AR** ist im ArbVerfG geregelt; geknüpft ist diese daran, ob ein **Betriebsrat** eingerichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob der Aufsichtsrat gesellschaftsrechtlich obligatorisch oder bloß fakultativ ist. Pro zwei KapitalvertreterInnen hat der Betriebsrat das Recht, je einen ArbeitnehmervertreterIn zu entsenden (so genannte „Drittelparität“).

Laut § 110 ArbVG üben die **Arbeitnehmervertreter die Funktion ehrenamtlich** aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

Bei **GBG** ist derzeit (Jänner 2011) **nur ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied** bestellt; bei den übrigen Gesellschaften, die keine BelegschaftsvertreterInnen gemeldet haben, besteht jeweils kein Betriebsrat.

2.4 Zusammensetzung der KapitalvertreterInnen nach deren sonstigen Funktionen

Von **89 Aufsichtsratsmitgliedern** sind **13 der Belegschaftsvertretung** zuzuordnen; die Gesamtheit der **Kapitalvertreter (76)** setzt sich wie folgt zusammen:

Kurzbezeichnung	KapitalvertreterInnen (Personen)		
	Politische Mandatare der Stadt Graz (Mitglieder von Stadtsenat oder Gemeinderat)	MitarbeiterInnen und Führungskräfte der Stadt Graz oder ihrer Unternehmen	Andere Personen
AEVG	2	2	2
ENERGIE GRAZ	0	2	4
GBG	5	3	1
GEA	2	1	2
GTG	2	2	6
HOLDING GRAZ	4	0	8
KINDERMUSEUM	2	1	3
KUNSTHAUS	1	0	6
MCG-GENOSSENSCHAFT	3	0	6
STADTMUSEUM	2	1	3
Gesamt je Kategorie	23	12	41
Gesamt KapitalvertreterInnen			76

Legende: Gelb unterlegt: obligatorische Aufsichtsräte

Gemäß einem **GR-Beschluss** zum Reformprojekt „Graz Neu Ordnen“ (vom 23. September 2010) werden an **Mitglieder des Stadtsenates für Tätigkeiten in Aufsichtsräten keine Vergütungen** bezahlt. Ein **eben solcher Verzicht** besteht für Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der **Mitglieder des Gemeinderates** (historische Beschlusslage nicht erhoben).

Die **23 Aufsichtsratsfunktionen politischer Mandatare** verteilen sich wie folgt: in **fünf Fällen** werden **Mandate von Mitgliedern des Stadtsenates** wahrgenommen, in **18 Fällen von Mitgliedern des Gemeinderates**.

2.5 Sitzungs- und vorbereitungsbedingter Zeitaufwand und Referenzwerte aus der Industrie

Wir haben bei den Geschäftsführungen der Gesellschaften den dokumentierten **Zeitaufwand für Sitzungen des Aufsichtsrates und von Ausschüssen** abgefragt; die **Erhebung** zeigt folgendes **Ergebnis** (bei HOLDING GRAZ sind Plenums- und Ausschusssitzungen gesondert erfasst, bei den übrigen Gesellschaften sind Plenums und Ausschusssitzungen in einer Zeile dargestellt):

Kurzbezeichnung	Jahr 2009			Jahr 2010		
	Anzahl der Sitzungen	Dauer der Sitzungen (Std)	Gesamtdauer (Std) lt Angaben	Anzahl der Sitzungen	Dauer der Sitzungen (Std)	Gesamtdauer (Std) lt Angaben
AEVG	6	2,5	15,0	5	2,5	12,5
ENERGIE GRAZ	6	2,0	12,0	6	2,0	12,0
GBG	10	2,5	25,0	10	2,5	25,0
GEA	5	1,5	7,5	5	1,5	7,5
GTG	4	2,5	10,0	4	2,5	10,0
HOLDING GRAZ*)	4	3,0	12,0	4	2,5	10,0
HOLDING GRAZ**)	20	2,0	40,0	13	1,8	22,8
KINDERMUSEUM	4	2,5	10,0	4	2,5	10,0
KUNSTHAUS	4	1,5	6,0	4	1,5	6,0
MCG-GENOSSENSCHAFT	4	2,5	10,0	5	3,0	15,0
STADTMUSEUM	5	2,5	12,5	6	2,5	15,0
Gesamt	72,0	25,0	160,0	66,0	24,8	145,8

*) Plenum

***) Ausschüsse

In diesen Zeitangaben **nicht enthalten** sind die **Vor- und Nachbereitungszeiten** von Mitgliedern der Gremien. Für Zwecke dieser Stellungnahme treffen wir an dieser Stelle eine **grobe Abschätzung**, wonach **zusätzlich fünfzig Prozent an Vor- und Nachbereitungszeiten pro Sitzung** plausibel sind. (Für eine Sitzungsstunde eine halbe Stunde an Vorbereitung).

Da **nicht sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an allen Sitzungen von Plenum und Ausschüssen** teilnehmen müssen, halten wir es für realistisch, davon auszugehen, dass **pro Mitglied eines städtischen Aufsichtsrates ein Zeitaufwand von 2/3 der oben genannten Stundenzahlen** in Sitzungen – **zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten** – anfällt. Vorsitzende des Aufsichtsrates und Vorsitzende von Ausschüssen werden hier tendenziell eine höhere Zeitbelastung haben.

Gemäß diesen Annahmen fallen für Aufsichtsratsmitglieder in den städtischen Gesellschaften folgende jährliche Sitzungs- und Vorbereitungszeiten an:

Kurzbezeichnung	Durchschnittliche Sitzungsstunden 2009 und 2010	Sitzungszeitaufwand pro Mitglied	Vor- und Nachbereitungszeiten in Std (50%)	Gesamter Zeitaufwand für das Aufsichtsratsmitglied
AEVG	13,8	9,2	4,6	13,8
ENERGIE GRAZ	12,0	8,0	4,0	12,0
GBG	25,0	16,7	8,3	25,0
GEA	7,5	5,0	2,5	7,5
GTG	10,0	6,7	3,3	10,0
HOLDING GRAZ*)	11,0	28,3	14,1	42,4
HOLDING GRAZ**)	31,4			
KINDERMUSEUM	10,0	6,7	3,3	10,0
KUNSTHAUS	6,0	4,0	2,0	6,0
MCG-GENOSSENSCHAFT	12,5	8,3	4,2	12,5
STADTMUSEUM	13,8	9,2	4,6	13,8

*) Plenum

***) Ausschüsse

Aus einer jüngst veröffentlichten **empirischen Arbeit zu Themen des Aufsichtsrates¹⁾** zitieren wir **auszugsweise Referenzwerte** für den Zeitaufwand für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in österr börsennotierten **Gesellschaften wie folgt:**

- **11% der einfachen Mitglieder** gaben in der Befragung an, dass der jährliche Zeitaufwand **weniger als 30 Stunden** beträgt; bei 28% der einfachen Aufsichtsratsmitglieder lag der angegebene Zeitaufwand im Bereich zwischen 30 und 60 Stunden jährlich. (Alle übrigen Befragten gaben Werte von mehr als 60 bis 200 Stunden an.)
- Für den **Aufsichtsratsvorsitz** gaben **20% der Befragten an, 60-100 Stunden** pro Jahr aufzuwenden. (Die übrigen 80% gaben einen Zeitaufwand von 100 bis zu 200 Stunden pro Jahr an.)

¹ Kraßnig, Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, Wien 2010; die Arbeit stellt die empirisch durch Befragung von KapitalvertreterInnen gewonnenen Informationen dar. Dabei wurden 256 KapitalvertreterInnen von im ATX notierenden Unternehmen angeschrieben; die oben dargestellten empirischen Daten sind aus 74 Antworten (Fragebögen) gewonnen.

2.6 Bestehen von Vergütungsregelungen – bisherige Praxis im städtischen Einflussbereich

Wir haben bei den Geschäftsführungen der Gesellschaften angefragt, ob es im konkreten Einzelfall eine **generelle Regelung über AR-Vergütungen** gibt, und welche Vergütungen insgesamt an Mitglieder des AR in den **Jahren 2009 und 2010 ausbezahlt** worden sind.

An **politische Mandatare** sowie an **Führungskräfte** der Stadt Graz werden nach derzeitiger Praxis **keine Vergütungen** geleistet.

Kurzbezeichnung	Vergütungsregelung Datum	Vergütungsmodus Beschreibung	Vergütung im Jahr 2009 in EUR	Vergütung im Jahr 2010 in EUR
AEVG*)	20.9.2007 bzw. 23.09.2010	EUR 150,00 pro Sitzung	3.450	4.500
ENERGIE GRAZ	Keine	Keine	0	0
GBG	Keine	Keine	0	0
GEA	Keine	Keine	0	0
GTG	Keine	Keine	0	0
HOLDING GRAZ	13. Juni 2008	EUR 117,00 pro Sitzung zuzüglich EUR 50,00 pro angefangener Stunde (nur Kapitalvertreter)	14.445	fehlt noch
KINDERMUSEUM	Keine	Keine	0	0
KUNSTHAUS*)	Keine	Keine	0	0
MCG-GENOSSENSCHAFT	nicht mehr feststellbar	EUR 111,00 pro Sitzung	1.332	888
STADTMUSEUM	Keine	Keine	0	0

*) Anmerkungen:

AEVG ... Verzicht von politischen Mandataren und städtischen Führungskräften sowie eines weiteren Kapitalvertreter; an den AR-Vorsitzenden wurde ein geringfügiges Entgelt für Spesen (Bürokostenweiterverrechnung) ausbezahlt (ca EUR 36 pro Sitzung).

KUNSTHAUS ... an Mitglieder des Aufsichtsrates, die vom Land Steiermark entsendet werden, wird seitens des Landes Steiermark eine Vergütung gewährt; die Gesellschaft selbst leistet keine Vergütungen.

2.7 Fazit zur Erhebung des status quo

Wie dargestellt sind in städtisch beherrschten Gesellschaften **nur in wenigen Fällen Aufsichtsräte** vorgesehen und besteht **nur in zwei Fällen** (HOLDING GRAZ und ENERGIE GRAZ) eine **gesetzliche Verpflichtung**. In **acht Fällen** bestanden in den Jahren 2009 und 2010 **freiwillig eingerichtete Aufsichtsräte**.

Hinzu kommen noch **jene Gesellschaften, in denen die Stadt Graz keine beherrschende Gesellschafterstellung** einnimmt – dies ist etwa der Fall bei der THEATERHOLDING-GRUPPE, bei der UNIVERSALMUSEUM JOANNEUM GmbH sowie bei STEIRISCHER HERBST und HLH Hallenverwaltung GmbH. Hierzu haben wir keine Daten zur bisherigen Praxis abgefragt. Generell besteht bei Gesellschaften im Einflussbereich des Landes Steiermark die Praxis, dass nicht die Gesellschaften, sondern das Land Steiermark eine monatliche Vergütung gewährt.

In **drei Fällen** (HOLDING GRAZ, AEVG, MCG-GENOSSENSCHAFT) wurden und werden **Vergütungen** nur in **betraglich geringfügigem Ausmaß pro Sitzung** (im Fall der HOLDING GRAZ: zusätzlich EUR 50,00 pro Stunde) gewährt und **verzichten in allen Fällen städtische politische Mandatäre und Führungskräfte städtischer Stellen auf eine Vergütung**.

In **sieben Gesellschaften** werden und wurden überhaupt keine Vergütungen geleistet.

Wie aus den **bisherigen Darstellungen** überzeugend **erkennbar** wird, ist bei der **Erarbeitung einer Empfehlung für Aufsichtsratsvergütungen** wohl **zwischen folgenden Gruppen** zu unterscheiden:

- **Sehr große Kapitalgesellschaften und -konzerne:** in diese Kategorie fällt im Beherrschungseinfluss der Stadt Graz nur die HOLDING GRAZ; in dieser Gesellschaft muss ein Mitglied des Aufsichtsrates – auf Grund unserer Erhebung – mit einem **jährlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung der Funktion von 40-60 Stunden** rechnen.
- **Große Unternehmen:** in diese Kategorie fallen nach unserer Beurteilung MCG, ENERGIE GRAZ und GBG sowie die empirisch von uns nicht beurteilte städtische Beteiligung an der THEATERHOLDING-GRUPPE. Die **Mitglieder der Aufsichtsräte** dieser Gesellschaften (THEATERHOLDING nicht einbezogen in die Umfrage) haben einen **jährlichen Zeitaufwand von ca 10-25 Stunden**.
- **Kleine Unternehmen:** alle übrigen behandelten Beteiligungen im Einflussbereich der Stadt Graz würden wir hier einordnen. (**Zeitaufwand** laut Erhebung: ca 10-20 Stunden.)

3 Stellungnahme

3.1 Zur Grundsatzfrage, ob überhaupt Vergütungen an AR-Mitglieder gewährt werden sollen

3.1.1 Aufsichtsratsvergütungen in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen

Die **Grundsatzfrage, ob überhaupt Vergütungen an AR-Mitglieder gewährt** werden sollen, wird nach unserer Wahrnehmung nur in **Unternehmen des öffentlichen Sektors** gestellt, und dort wiederum **im Besonderen in gemeinwirtschaftlichen Infrastrukturunternehmen**, weil dort meist eine Abhängigkeit von Zuschussleistungen aus Steuermitteln besteht. Der **va in Österreich spürbare „common sense“** geht in die Richtung, dass **Entschädigungen für AR-Mitglieder in staatlichen Zuschussbetrieben nicht gerechtfertigt** seien.

In rentabilitätsorientierten privatwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere in **Unternehmen, die sich über den Kapitalmarkt finanzieren**, ist es indessen selbstverständlich, dass Vergütungen an AR-Mitglieder geleistet werden und erreichen diese Vergütungen zT beachtliche Höhen. Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung aus 2009 lagen **Spitzenvergütungen für Aufsichtsratsvorsitzende deutscher börsennotierter Konzerne** bei **bis zu TEUR 460 pa.**

Aufsichtsratsvorsitzende österr börsennotierter Konzerne erhielten im Jahr 2007 im Durchschnitt des obersten Segments rund TEUR 43 pa an Vergütungen (Zeitschrift Gewinn 12/2008).

Diese Spitzenwerte kapitalmarktorientierter Unternehmen sind freilich für die hier anstehende Analyse nicht als Messlatte geeignet, auch, wenn bei der **gesellschaftsrechtlichen Verantwortung eines Aufsichtsrates kein Unterschied** zwischen kapitalmarktorientierten Unternehmen einerseits und staatlichen Infrastrukturunternehmen andererseits zu machen ist.

Im **Folgenden** werden daher einige grundsätzliche Erwägungen zu dieser Frage angestellt und auch Referenzwerte anderer öffentlicher Unternehmen dargestellt.

3.1.2 Erwägungen zur angemessenen Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in Zuschussbetrieben der öffentlichen Hand – Verantwortlichkeit und Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern

Für eine Vergütung spricht dem Grunde nach, dass die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, insbesondere jene der Vorsitzenden von Plenum und Ausschüssen, zweifelsfrei **persönlichen Zeiteinsatz** erfordert und auch **mit einer nicht unwesentlichen Verantwortung** verbunden ist.

Die **Kernaufgaben des Aufsichtsrates** sind (1.) die Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlussfassung durch das Eigentümergehremium, (2.) die Überwachung der Geschäftsführung und (3.) fallweise die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte im Gesellschaftsvertrag und Gesetz definierte Geschäfte.

Der **Katalog der Aufgaben des Aufsichtsrates** wurde in den Jahren seit 1997 **schrittweise erweitert**; mittlerweile (seit URÄG 2008) hat der Aufsichtsrat großer Gesellschaften unter anderem auch den Rechnungslegungsprozess als solchen, den Prüfungsprozess durch den Abschlussprüfer und die Wirksamkeit des Risikomanagement- und der Kontrollsysteme zu überwachen. All diese Aufgaben erfordern ein **hohes Maß an wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Fachkenntnis und Erfahrung** sowie entsprechende Einarbeitung in die Einzelheiten der Gesellschaft.

Die **generelle Linie in der Gesetzgebung** der letzten Jahre lag – national und international – in der **Stärkung und Aufwertung des Aufsichtsrates** und in der **Vergrößerung von Aufgaben und Verantwortung**.²⁾ Es ist wohl ganz herrschende Meinung, dass Aufsichtsratsfunktionen dadurch mehr und mehr zu **Spezialaufgaben für besonders qualifizierte Persönlichkeiten** im Bereich von Finanz- und Rechnungswesen sowie Management geworden sind.³⁾

Beispiele von Strafprozessen jünger Vergangenheit (BAWAG, LIBRO) zeigen im Übrigen, dass im Falle von Verlusten stets und vermehrt auch die Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern geprüft wird.

² siehe dazu etwa *Kalss/Rasinger/Schober/Geirhofer*, Die Aufgaben des Prüfungsausschusses und Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat, in: IWP-Jahrbuch 2010, 229ff, weiters: *Kraßnig*, Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, Wien 2010, insbesondere Kapitel 2.

³ So explizit *Kraßnig*, aaO, 152f, Forschungsergebnisse 22. und 23. In dieser Forschungsarbeit werden auch Ergebnisdaten einer umfassenden empirischen Erhebung präsentiert, bei der es auch um die Frage ging, welchen fachlichen Background Mitglieder der österr ARe haben.

In zivilrechtlicher Hinsicht wird die **Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern an der Sorgfaltspflicht des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** (§ 84 Abs 1 S 1 AktG über Verweis durch § 99 AktG; analoge Regelungen im GmbHG) gemessen.⁴⁾

Die **AR-Mitglieder müssen sich demgemäß** „in einer der Verkehrsauffassung objektiv entsprechenden Weise **bemühen**, die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, die hauptsächlich in der Vorsorge für eine geeignete Unternehmensführung, in der Kontrolle der gesamten Verwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeit) sowie in der Prüfung der Rechenschaftsberichte (...) bestehen, **zu erfüllen**.“⁵⁾ (Hervorhebung durch den Verfasser).

Nach Strasser (aaO) ist dabei der **Anspruch an das einzelne Mitglied** hinsichtlich Kenntnissen und Erfahrung sowie Sachwissen nicht zu überdehnen: da der Aufsichtsrat ja als Kollegialorgan wirkt, kann das einzelne Mitglied sich durchaus auch in einzelnen Fällen auf die Meinung anderer Mitglieder stützen (strenger diesbezüglich Schiemer, AktG1, 461 und Straube, GesRZ 1981, 156). Doch auch Strasser hält – quasi als Messlatte für die Qualifikation – fest: „*Vermag ein AR-Mitglied auf diese Weise in den meisten oder sehr vielen Entscheidungsfällen kein eigenes Urteil zu finden, dann ist es allerdings im AR fehl am Platz.*“

Abschließend dazu: schon der Gesellschaft von AR-Mitgliedern **mit leichter Fahrlässigkeit zugefügte Schaden begründet die Ersatzpflicht** nach § 99 AktG. (Schiemer, aaO, Rz 44).

Bei der später noch ausführlicher zu behandelnden **Frage nach der Angemessenheit der Vergütung** wird man sicherlich **in Betracht** ziehen müssen, dass bei – hier mehrheitlich vorliegenden – **Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel auf laufende Zuschüsse angewiesen sind**, ein **graduell geringeres Ausmaß an Verantwortung des Aufsichtsrates bei strategischen Unternehmensentscheidungen** gegeben ist, als dies bei kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften der Fall ist.

In diesem Sinne auch Strasser, aaO, §§ 98, 99, RZ 23: „*Die Höhe der Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur entfalteten Tätigkeit als Organmitglied und zur Lage der Gesellschaft zu stehen. Honoriert wird nicht das Amt, sondern die Amtstätigkeit.*“

⁴ Vgl Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG 5.A., §§ 98,99 Rz 32.

⁵ Vgl Strasser, aaO.

Die **Rolle des AR in den öffentlich kontrollierten GmbH** wird in diesem Lichte **näher an der Überwachungsaufgabe** und **tendenziell etwas ferner von der Strategiemitbestimmung** sein, weil letztlich in diesen Fällen die öffentliche Hand als Eigentümer entscheiden muss, **welche Budgetmittel für Zuschüsse und Leistungsentgelte überhaupt zur Verfügung** gestellt werden.

Hinzu kommt, dass bekanntlich **bei GmbH ein Weisungsrecht des Eigentümers** besteht, und somit die **Rolle des Aufsichtsrates eher in einer Vorberatung**, denn in einer echten Entscheidungsbefugnis liegt.

Dies spricht insgesamt dafür, bei der **Bemessung einer angemessenen Vergütung** deutlich **unter den Referenzwerten kapitalmarktorientierter Unternehmen** zu bleiben.

In der Folge werden wie angekündigt **Referenzwerte von österr Gesellschaften der öffentlichen Hand** dargestellt.

3.1.3 Referenzwerte von Vergütungen bei Gesellschaften in öffentlicher Hand

Wir haben **cursorisch einige Vergleichsdaten zur Praxis bei anderen Gebietskörperschaften** erhoben; wir weisen darauf hin, dass wir aus Gründen der Prüfungseffizienz keine umfassende und keine Detailerhebung durchgeführt haben. Insbesondere haben wir **nicht im Detail** erhoben, wie die **Gesamtentschädigungen auf einzelne Funktionen** (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzende von Ausschüssen) **verteilt** werden, ob in Einzelfällen **Verzichte** von bestimmten Gruppen (zB Politikern) bestehen und ob die **Vergütungen pro Sitzungen oder pro Monat** geleistet werden.

Einige **Informationen im Überblick:**

- **Wiener Stadtwerke AG:** in diesem Unternehmen, einer **operativen Holding mit 15.000 MitarbeiterInnen im Konzern** werden laut **Geschäftsbericht 2009** an die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt **Vergütungen von jährlich ca TEUR 50** ausbezahlt. Der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft hatte im Jahr 2009 insgesamt (einschl BelegschaftsvertreterInnen) **12 Mitglieder**, darunter der Magistratsdirektor (Vorsitzender des AR) sowie ein Gruppenleiter der Finanzdirektion (Stellvertretender Vorsitzender). Inwieweit einzelne der Mitglieder des AR keine Vergütungen erhalten, haben wir nicht erhoben.

- **Innsbrucker Kommunalbetriebe AG:** dieses Unternehmen beschäftigt **1400 MitarbeiterInnen im Konzern** und sind laut **Geschäftsbericht 2009** an den Aufsichtsrat (acht KapitalvertreterInnen; vier BelegschaftsvertreterInnen) in den Jahren 2009 und 2008 **Vergütungen von rd TEUR 33** (2008: TEUR 32) gezahlt worden.

- **Linz AG:** der Konzern beschäftigt laut **Geschäftsbericht 2009 rd 2600 MitarbeiterInnen im Konzern** und sind laut Geschäftsbericht an die Mitglieder des Aufsichtsrates **Vergütungen von insgesamt TEUR 19** (2008: TEUR 17) **pro Jahr** geleistet worden. Der Aufsichtsrat der Holding setzt sich aus 10 KapitalvertreterInnen (Vorsitzender ist der Bürgermeister) und fünf BelegschaftsvertreterInnen zusammen.

- **Stadtwerke Klagenfurt AG:** diese Gesellschaft beschäftigt laut **Geschäftsbericht 2009 425 MitarbeiterInnen**; der Aufsichtsrat hat sechs KapitalvertreterInnen und drei BelegschaftsvertreterInnen. Ob an die Mitglieder des Aufsichtsrates Vergütungen geleistet werden, wird im Geschäftsbericht nicht offen gelegt.

- **Energie Steiermark AG:** diese Gesellschaft beschäftigt **im Konzern rund 1800 MitarbeiterInnen**; laut dem unternehmensrechtlichen Einzelabschluss 2009 wurden an den **Aufsichtsrat im Jahr 2009** insgesamt **Vergütungen von TEUR 72** (2008: TEUR 65) geleistet. Der Aufsichtsrat hat acht KapitalvertreterInnen und vier VertreterInnen der Belegschaft.

- **Flughafen Wien AG:** diese Gesellschaft hat laut Jahresabschluss 2009 an Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt **Vergütungen von TEUR 160** (2008: TEUR 167) gezahlt; der Aufsichtsrat besteht aus neun Kapitalvertretern und sechs Belegschaftsvertretern (durchwegs Männer). Die Aktien dieser Gesellschaft notieren an der Wiener Börse.

3.1.4 Fazit zur Frage, ob überhaupt Vergütungen geleistet werden sollen

Sowohl aus der **theoretischen Sicht**, als auch auf Basis der **empirisch erhobenen Vergleichswerte** anderer österr öffentlicher Unternehmen gelangen wir zur **generellen Aussage**, dass eine **angemessene Vergütung für Aufsichtsratsfunktionen nicht nur gerechtfertigt** ist, sondern **ausdrücklich zu empfehlen** ist.

Bei **Personen**, die bereits **innerhalb der Stadt oder ihrer Unternehmen Führungsfunktionen** inne haben (gemeint sind hier sowohl Mitglieder der Stadtregierung als auch leitende Mitarbeiter von Magistrat und Unternehmen) kann hingegen **davon ausgegangen** werden, dass die **Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen bereits im Bezug für die Führungsfunktion inkludiert** ist.

Es spricht also **nichts gegen die schon bestehende Praxis**, dass **bestimmte Gruppen** (Politiker, Manager von städtischen Stellen) auf **gesonderte Vergütungen für Aufsichtsratsfunktionen verzichten**; für **Personen, die nicht zum Kreis der Führungskräfte der Stadt gehören**, sollte jedoch **jedenfalls eine Vergütungsregelung vorgesehen** werden und eine solche **auch geleistet** werden.

Hauptargument dafür ist, dass die **Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes einer Sachverständigenfunktion** vergleichbar ist, und die Inanspruchnahme einer Sachverständigenleistung ein entgeltliches Geschäft darstellt.

Aus der **Querschnittsbetrachtung** von **Gesellschaften der öffentlichen Hand** in Österreich lässt sich ablesen, dass **zumindest bei – von uns untersuchten – großen Kapitalgesellschaften und Gesellschaftsgruppen** ein **Entgelt** für die Aufsichtsratsfunktion **üblich** ist.

3.2 Zur Frage der angemessenen Höhe und eines geeigneten Modus

3.2.1 Rechtsgrundlagen zur Höhe der Vergütung

Wie schon oben dargestellt wurde, muss die Vergütung angemessen sein, und auf die speziellen Umstände und auf die Größe des Unternehmens sowie dessen „Lage“ Bedacht genommen werden.

Wie oben noch nicht erwähnt wurde, ist in der Literatur (*Strasser*, aaO, §§ 98,99, Rz 17) und der Praxis auch sachgerecht bzw üblich, unterschiedliche Mitglieder – je nach deren Funktion – unterschiedlich zu behandeln; heraus gebildet hat sich, dass Vorsitzende und deren Stellvertreter höhere Entgelte erhalten, als einfache Mitglieder.

Weiters ist zu beachten, dass die Mitglieder der Belegschaftsvertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (§ 110 Abs 3 S 1 HS 1 ArbVG) ihre Funktion ehrenamtlich auszuüben haben, was zwar als rechtspolitisch fragwürdig empfunden wird (siehe *Strasser*, aaO, Rz 14), aber herrschende Rechtslage ist. Das bedeutet: an die Belegschaftsvertreter ist auf Basis des geltenden Rechts keine Vergütung zu zahlen.

3.2.2 Vorschläge für sehr große Unternehmen (HOLDING GRAZ)

Gesellschaften und Unternehmensgruppen, die der HOLDING GRAZ vergleichbar sind, leisten laut den oben dargestellten Anhangangaben aus Geschäftsberichten jährlich insgesamt zwischen TEUR 19 und TEUR 50 pa an die KapitalvertreterInnen.

Die HOLDING GRAZ leistet derzeit an das Organ insgesamt rund TEUR 15 pa, liegt also im unteren Bereich der untersuchten Vergleichsunternehmen. Es wird ein Sitzungsgeld von EUR 117,00 gezahlt, zusätzlich werden an KapitalvertreterInnen pro angefangener Stunde EUR 50,00 geleistet. Mitglieder der Stadtregierung und des Gemeinderates, die diese Funktionen innehaben erhalten nichts. Eine Differenzierung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates gibt es nicht.

Laut unserer Erhebung dürfte der durchschnittliche Zeitaufwand für einfache Mitglieder bei rd 40-50 Stunden jährlich liegen; für Vorsitzende und Stellvertreter Vorsitzende sowie Vorsitzende des Prüfungsausschusses gehen wir davon aus, dass ein Zeitaufwand von 70-100 Stunden pro Jahr realistisch ist.

Vorschläge für sehr große Unternehmen (HOLDING GRAZ):

- Für **Vorsitzende und Stellvertreter** sowie für **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** sollte eine **festе monatliche Vergütung** gezahlt werden; diese könnte im betraglichen Bereich der **im Land Steiermark angewendeten Sätze für große Unternehmen** liegen (**EUR 660,00 pro Monat⁶**). Uns scheint realistisch, dass Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses jährlich bis zu 80 Stunden an Zeit aufwenden müssen, um diese Funktion sorgfältig wahrzunehmen. Daraus resultiert ein Stundensatz von ca EUR 100).
- Für **einfache Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Vorsitzfunktionen** schlagen wir eine **monatliche Vergütung von EUR 200** vor; (Land Steiermark: derzeit EUR 440,00 pro Monat). Bei einer monatlichen Vergütung von EUR 200 beträgt der **Stundensatz 48 EUR**.
- Für **Mitglieder von politischen Organen und Führungskräfte** der Stadt, die zusätzlich Aufsichtsratsfunktionen in sehr großen Unternehmen übernehmen, ist es **vertretbar**, auch **weiterhin keine gesonderten Vergütungen** zu gewähren; dies sollte aber – wie schon bisher – durch Verzicht oder Gemeinderatsbeschluss entschieden werden. Eine **ausdrückliche Empfehlung für einen Verzicht halten wir an dieser Stelle für nicht geboten**.
- Der **Vorteil einer festen monatlichen Vergütung** liegt in der **einfacheren Administration** der Entgelte; derzeit werden nach unserer Wahrnehmung genaue Abrechnungen pro Mitglied erstellt, wobei auch – wegen des zusätzlich vorgesehenen Stundensatzes – eine genaue Zeiterfassung und Administration erforderlich ist.
- Eine **festе monatliche Vergütung trägt auch dem Umstand Rechnung**, dass Mitglieder des Aufsichtsrates eines großen Unternehmens **laufend über geschäftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Umfeldes unterrichtet** werden und sich darüber am Laufenden halten sollten; ferner ist durch die im URÄG 2008 eingetretene Vergrößerung der Aufgaben des Prüfungsausschusses evident geworden, dass der Prüfungsausschuss sich nicht auf eine rituelle Jahresabschlussprüfungssitzung beschränken sollte, sondern nach hier vertretener Ansicht mehrmals im Verlauf des Prüfungszeitraumes tagen sollte.

⁶ Quelle: Medienbericht „Grazer Woche“

3.2.3 Vorschläge für große Unternehmen, bei denen aber kein gesetzlich obligatorischer Aufsichtsrat eingerichtet ist (insbesondere MCG und GBG)

Auch in diesen Fällen empfehlen wir die **Festlegung einer monatlichen Vergütung**, die **für einfache Mitglieder im Bereich von EUR 200,00** liegen könnte (für **Vorsitzende** könnte dieser Wert um ein **Drittel höher auf EUR 300,00** festgelegt werden).

Gemäß den obigen **Überlegungen und Erhebungen zum Zeitaufwand** resultiert hier eine Vergütung pro Stunde von ca 50 EUR.

Zu den übrigen Empfehlungen und Vorschlägen siehe oben in 3.2.2.

3.2.4 Vorschläge für kleine Unternehmen (Beispiele: KINDERMUSEUM, STADTMUSEUM, GEA)

Bei diesen sehr kleinen Gesellschaften empfiehlt sich ein **Sitzungsgeld**. Unseren Erhebungen zufolge finden jährlich 4-5 Sitzungen statt und investiert das einfache Mitglied rund 10 Stunden jährlich in die Wahrnehmung der Aufgaben.

Ein Sitzungsgeld von EUR 100 erscheint hier angemessen.

4 Zusammenfassung und Anregungen

Wir haben die Prüfung zum Thema

Aufsichtsratsvergütungen in Unternehmen der Stadt Graz – Empfehlungen für eine Neuregelung

durchgeführt und ausführlich den status quo sowie Referenzwerte anderer Unternehmen und die Rechtslage dargestellt.

Im **Ergebnis** lautet der **Vorschlag**, zwischen sehr großen, großen und kleinen städtischen Unternehmen zu unterscheiden und im Falle der **sehr großen und großen Unternehmen auf ein monatliches Vergütungsmodell** überzugehen, wobei aber die bisherige Verzichtspraxis auch weiterhin möglich sein soll. Eine generelle Empfehlung, auf Aufsichtsratsvergütungen zu verzichten, können wir aus der umfangreichen Literatur und der Praxis heraus nicht empfehlen. Damit Aufsichtsräte ihre gesellschaftsrechtlichen Funktionen adäquat erfüllen, bedarf es unseres Erachtens einer angemessenen Entlohnung. Aufsichtsräte stellen ein wichtiges zusätzliches Kontrollinstrument für ein modernes Management dar. Der Gesetzgeber hat die Rolle des Aufsichtsrates seit 1997 schrittweise durch legislative Maßnahmen gestärkt, was diesen Befund unterstreicht.

Für Kleingesellschaften empfehlen wir ein angemessenes Entgelt pro Sitzung.

Graz, im März 2011

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor

Beilage I

Stellungnahme des Finanzdirektors

Aus Sicht der Finanzdirektion sollte eine generelle Richtlinie für Gesellschaften mit städtischem Mehrheitsbesitz wie folgt aussehen:

1. **Aus Sparsamkeits- und Effizienzgründen sollten primär interne Besetzungen erfolgen:**

Gemeinderäte, Stadtregierungsmitglieder, Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Controller und sonstige Bedienstete im Haus Graz haben ihre Zuständigkeiten, für die sie bezahlt bekommen und die sich sehr oft mit den Aufgaben von Aufsichtsräten überlappen. Je mehr Aktivitäten ausgegliedert sind, desto mehr verlagern sich logischerweise Kontrolltätigkeiten von Gemeinderatsausschüssen in Aufsichtsräte-Doppelgleisigkeiten und Mehraufwände müssen aber so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollten weitestmöglich diese Haus Graz „internen“ Personen allfällige Aufsichtsratsmandate im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernehmen, ohne eine gesonderte Aufsichtsratsvergütung zu erhalten.

2. Nur dort, wo aus **Know-how- oder Kapazitätsgründen** keine adäquaten internen Besetzungen zur Verfügung stehen, sollten **bezahlte externe Aufsichtsräte** (die sonst keine bezahlte laufende Funktion im Haus Graz innehaben) engagiert werden.
3. **Nur für diese externen Personen** soll die jeweilige Gesellschaft eine Aufsichtsratsvergütung bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes wäre der Vorschlag wie folgt:
 - i. **Sitzungsgeld 200 Euro pro Sitzung**. Als Sitzung gelten auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - ii. **Vorsitzende** der großen Gesellschaften (Holding, Messe, GBG) erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine **monatliche Vergütung von 500 Euro** (12 mal p.a.)

Mit freundlichen Grüßen
Karl Kamper